

Fischerprüfung, Fischereischein, Fischereierlaubnisschein

4. Abschnitt:

A. Fischereischein, §§ 31, 33 bis 36

1. 1. Der Fischereischein ist ein von der Fischereibehörde ausgestelltes Ausweispapier darüber, daß seitens der Ordnungsbehörde gegen eine Fischereiausübung durch den Inhaber nichts einzuwenden ist. Mit der **privatrechtlichen** Befugnis zum Fischfang in einem bestimmten Gewässer hat er **nichts** zu tun!
2. Grundsätzlich muß **jeder**, der die Fischerei **ausübt**, d. h. Fischfang betreibt, Inhaber eines auf seinen Namen lautenden Fischereischeins sein, § 31 Abs. 1.
Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 dar.
3. Ausnahmensweise bedürfen keines Fischereischeins:
 - a) Personen, die einen Fischereiberechtigten, einen Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeins bei der Ausübung des Fischfangs lediglich **unterstützen**, jedoch darf die unterstützende Tätigkeit **nicht** darin bestehen, daß der Helfer **selbst** den Fischfang mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen (z. B. Tütebelle) ausübt, § 31 Abs. II lit. a. Für den **Fischfang** muß also auch der Helfer im Besitz eines Fischereischeins sein.
 - b) Der **Eigentümer** eines Privatgewässers, § 31 Abs. II lit. b.
Zum Begriff des Privatgewässers siehe § 1 Abs. IV.
Wer an einem Privatgewässer, dessen Eigentümer er **nicht** ist, den Fischfang ausübt, muß einen Fischereischein haben.
4. Personen, die ihren ständigen Wohnsitz (§§ 7 – 11 BGB) **nicht** im Gebiet des Landes NRW haben, aber im Besitz eines in einem **anderen Land** der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten gültigen Fischereischeins sind, benötigen für den Fischfang in NRW keinen neuen Fischereischein, vielmehr ist dieser Fischereischein auch im Lande NRW gültig, § 31 Abs. VI Satz 1.

Ein in einem anderen Land der BRD ausgestellter Fischereischein hat dagegen in NRW keine Gültigkeit, wenn der Inhaber seinen ständigen Wohnsitz im Lande NRW hat, § 31 Abs. VI Satz 2.

- II. 1. Wer den Fischfang ausübt und Inhaber eines Fischereischeins sein muß, hat diesen auch zur Zeit der Fischereiausübung **bei sich zu führen**, § 31 Abs. I. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. I Nr. 3 dar.

a) Dem Erfordernis des „Beisichführens“ ist genügt, wenn der Betreffende den Fischereischein am Ort des Fischens; sei es in seiner Kleidung oder in seinem Gepäck; so griffbereit zur Verfügung hat, daß er ihn den Ordnungskräften ohne größere Verzögerung vorweisen kann. Es dürfte auch ausreichen, wenn der Schein von einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Gehilfen verwahrt wird, der auf Anruf sofort zur Stelle sein kann. **Nicht** ausreichend ist dagegen das Aufbewahren in einem Fahrzeug, das nicht unmittelbar beim Fischplatz abgestellt ist.

b) Die Verpflichtung zum Beisichführen des Fischereischeins gilt nur während der Zeit der **tatsächlichen** Ausübung des **Fischfangs**, also nicht bei der Durchführung von Hegemaßnahmen anderer Art. Die Fischfangausübung muß bereits durch entsprechende Handlungen ihren Anfang genommen haben (z. B. Fangfertigmachen des Geräts am Fischplatz) und darf noch nicht beendet sein.

2. Der Fischereischein ist dem Beamten des Polizeivollzugsdienstes, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsichtern (§ 54 LFg) auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen, § 31 Abs. I.

Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. I Nr. 3 dar. Der Kontrollierte muß den Schein nicht nur vorweisen, sondern ihn auf Verlangen dem dazu legitimierten auch in die Hand geben.

- III. 1. Die Erteilung eines Fischereischeins setzt voraus, daß die betreffende Person eine **Fischerprüfung** erfolgreich abgelegt hat, § 31 Abs. III Satz 1 (siehe hierzu unten unter C).

2. Ausnahmsweise können auch ohne Ablegung einer solchen Prüfung einen Fischereischein erhalten, § 31 Abs. III Satz 2:

a) beruflich als solche ausgebildete Fischer und Fischzüchter sowie Personen, die hierzu ausgebildet werden.

In erster Linie handelt es sich hierbei um Auszubildende, Gehilfen und Meister des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes „Fischwirt“.

- b) Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind.

Die wissenschaftliche Ausbildung muß sich speziell auf die Fischerei bezogen haben und abgeschlossen sein („ausgebildet sind“), z. B. Fischereibiologen.

- c) Personen, denen innerhalb von drei Jahren vor dem Inkrafttreten des LFg (01. 01. 1973) ein Fischereischein erteilt worden ist.

Ein Fischereischein war bereits vor dem 01. 01. 1973 nach § 92 preuß. FG erforderlich. Wer einen solchen Fischereischein in den Jahren 1970, 1971 oder 1972 erhalten hatte, mag dies auch nur in einem dieser Jahre der Fall gewesen sein, braucht zum Erwerb eines Fischereischeins nach dem LFg keine Fischerprüfung abzulegen.

- d) Personen, die vor Inkrafttreten des LFg eine von einem Fischereiverband durchgeführte Fischerprüfung abgelegt haben.

e) Personen, die nicht für eine Wohnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind. Es kommt nicht auf die Staatsangehörigkeit an, so daß hierunter auch Deutsche fallen, die nicht in der BRD als Wohnhaft gemeldet sind.

f) Mitglieder diplomatischer und beruhskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines (Bundes-)Landes ausgewiesen sind.

- g) Personen, die nach § 32 nur einen Jugendfischereischein erhalten können (siehe hierzu unten unter B).

IV. Versagungsgründe, § 33.

1. Ein Fischereischein muß solchen Personen versagt werden,

a) die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, § 33 Abs. I Nr. 1.

Sie können ab Vollendung des zehnten Lebensjahres nur einen Jugendfischereischein erhalten.

b) die entmündigt sind, § 33 Abs. I Nr. 2

Es muß eine Gerichtsentscheidung vorliegen, die eine Entmündigung nach § 6 Abs. I BGB ausspricht.

2. Ein Fischereischein **kann** solchen Personen versagt werden,

a) die unter vorläufiger Vormundschaft stehen, § 33 Abs. II Nr. 1.
Erforderlich ist eine Gerichtsentscheidung nach § 1906 BGB.

b) die wegen Fischwilderei (§ 293 StGB) oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind, § 33 Abs. II Nr. 2.

In Betracht kommt vorsätzliche Sachbeschädigung nach §§ 303, 305 StGB. Der von der Straftat betroffene Gegenstand ist nur aus den Urteilsgründen zu ersehen.

c) die wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind, § 33 Abs. II Nr. 3.

Erforderlich ist ein Urkundendelikt nach §§ 267, 275 StGB. Zu den sonstigen erforderlichen Bescheinigungen zählen insbesondere Fischereierlaubnisscheine.

Auch hier ergibt sich der Gegenstand der Fälschung nur aus den Urteilsgründen.

d) die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind, § 33 Abs. II Nr. 4.

„Übertretung“ ist jeder Verstoß gegen eine Rechtsnorm fischereirechtlichen Inhalts, auch wenn es sich nur um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

Eine Verurteilung wegen Tierquälerei (§ 17 Tierschutzgesetz) muß sich nicht auf Fische i. S. des LFG bezogen haben.

3. In den Fällen zu 2. hat die Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung eines Fischereischeins ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und dabei das Für und Wider be-

züglich der Zuverlässigkeit des Antragstellers im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen abzuwägen.

Legt der Antragsteller ein strafvermerktrees Führungszeugnis vor, so **darf** der Fischereischein aus den Gründen des § 33 Abs. II Nrn. 2 bis 4 **nicht** mehr versagt werden, § 33 Abs. III.

V. Geltungsdauer und Zuständigkeit, §§ 34, 35.

1. Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Gemeinde, § 35, und zwar diejenige, in der der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat.

2. Bezüglich der Gültigkeitsdauer hat der Antragsteller die Wahl zwischen einem Jahresfischereischein für ein **Kalenderjahr** oder einem Fünfjahresfischereischein für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre, § 34 Abs. I.

3. Die Gültigkeitsdauer des Fischereischeins kann verlängert werden, was jeweils der Erteilung eines Fischereischeins gleichsteht, also bei Jahresscheinen um jeweils ein Kalenderjahr, bei Fünfjahresscheinen um jeweils fünf Kalenderjahre.

4. Für beide Arten von Fischereischeinen hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jetzt: für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) durch Runderlaß vom 30. 11. 1972 – II C 5 – 2463 – 713, zuletzt geändert durch Runderlaß vom 22. 02. 1978, amtliche Muster eingeführt (abgedruckt in Trahms/Trilling: Fischereirecht Nr. 11).

VI. Gebühren und Abgaben, § 36.

1. Für einen Fischereischein ist eine Gebühr zu zahlen, deren Erhebung sich nach dem Landesgebührengesetz richtet, § 36 Abs. I.

2. Zusätzlich zu dieser Gebühr wird eine **Fischereiausbgabe** in gleicher Höhe erhoben, die der obersten Fischereibehörde (Minister) zufließt und von dort nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen zur Förderung der Fischerei zu verwenden ist, § 36 Abs. II.

Auf diese Weise werden von den Fischereiausbüenden Mittel bereitgestellt, mit deren Hilfe insbesondere Hege- und Besatzmaßnahmen sowie die Bekämpfung von Fischkrankheiten finanziell unterstützt werden können.

B. Jugendfischereischein, § 32

- I. 1. Wer das vierzehnte Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat, kann einen **normalen** Fischereischein erhalten und unterliegt in der Fischereiausübung keinen Beschränkungen, § 32 Abs. I.
2. Personen, die das vierzehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung nicht abgelegt haben, können einen Fischereischein nur als Jugendfischereischein erhalten, § 32 Abs. I.
3. Einem Jugendlichen, der das zehnte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, darf der Fischereischein nur als Jugendfischereischein erteilt werden, selbst wenn er die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat, § 32 Abs. I.
- II. Der Jugendfischereischein ist als solcher zu kennzeichnen und darf nur als Jahresfischereischein für ein Kalenderjahr ausgestellt werden, § 32 Abs. III.
- III. 1. Wer einen Jugendfischereischein besitzt, darf die Fischerei nur in Begleitung eines Inhabers eines normalen Fischereischeins ausüben, § 32 Abs. II Satz 1. Auf das Alter des Begleiters kommt es nicht an. Eine „Begleitung“ liegt nur dann vor, wenn sich der Fischereischeininhaber während der Dauer des Fischgangs durch den Jugendlichen ständig so nahe bei diesem aufhält, daß er dessen Verhalten beaufsichtigen kann.
2. Die Fischereibehörde kann für Personen, die als Berufsfischer ausgebildet werden, Ausnahmen von dem Begleitungsgebot zulassen, § 32 Abs. II Satz 2.
- IV. Die Vorschriften der §§ 31 Abs. I (Besitz, Beisichführen, Aushändigung an Kontrollkräfte), 34 (Gültigkeitsdauer, soweit nicht Fünfjahresschein, Muster), 35 (Zuständigkeit) und § 36 (Gebühren und Abgaben) gelten auch für den Jugendfischereischein bzw. dessen Inhaber.

C. Fischerprüfung, § 31 Abs. IV und VII

- I. 1. Durch die im LFG als zwingende Voraussetzung für die Erteilung eines Fischereischeins (Ausnahmen in § 31 Abs. III) eingeführte Fischerprüfung soll sichergestellt werden, daß nur solche Personen

die Fischerei ausüben, die die hierzu erforderlichen Kenntnisse besitzen und nachgewiesen haben.

2. Diese Kenntnisse müssen sich nach § 31 Abs. IV erstrecken auf:
 - a) die Fische,
 - b) die Fanggeräte und deren Gebrauch,
 - c) die Behandlung gefangener Fische,
 - d) die fischereirechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften.
- II. In § 31 Abs. VIII ist dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft die Ermächtigung erteilt, nach Beratung mit dem zuständigen Landtagsausschuß und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen durch Rechtsverordnung eine **Prüfungsordnung** für die Fischerprüfung zu erlassen, in der insbesondere die Prüfungsgebiete im einzelnen zu bestimmen und das Verfahren zu regeln sind.
Das ist durch die Verordnung über die Fischerprüfung vom 19. 02. 1973, geändert durch die Verordnung vom 14. 03. 1980, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fischerprüfung vom 13. 02. 1986, geschehen (abgedruckt bei Trahms/Trilling: Fischereirecht Nr. 30).
1. Die Prüfung ist bei der unteren Fischereibehörde abzuliegen (§ 1 Abs. I der VO), und zwar bei derjenigen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, wobei Ausnahmen zugelassen werden können (§ 3 Abs. III der VO).
2. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, der mindestens einmal im Jahr anzusetzen und bekanntzugeben ist (§ 3 Abs. I der VO), bei der unteren Fischereibehörde eingereicht werden (§ 3 Abs. IV der VO).
3. Zur Prüfung dürfen solche Personen **nicht** zugelassen werden,
 - a) die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben,
 - b) die entmündigt sind (§ 4 der VO).
4. Die Prüfung besteht aus theoretischen Fragen und einem praktischen Teil (§ 5 Abs. I der VO).
5. Die theoretischen Fragen erstrecken sich auf folgende Gebiete:
 - a) Allgemeine Fischkunde,
 - b) Spezielle Fischkunde,

- c) Gewässerkunde, Fischhege, Natur- und Tierschutz,
 - d) Gerätekunde,
 - e) Gesetzeskunde (§ 5 Abs. II der VO).
- In der Anlage 1 zur Verordnung über die Fischerprüfung sind aus diesen Gebieten Fragen mit jeweils drei möglichen Antworten zusammengestellt.
- Aus dieser Anlage hat der Prüfungsausschuß 60 Fragen auszuwählen, und zwar 12 aus jedem Prüfungsgebiet. Diese 60 Fragen werden in einem Fragebogen zusammengestellt und dem Bewerber zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, der die nach seiner Ansicht jeweils richtige der drei möglichen Antworten anzukreuzen hat.
- Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt und darf höchstens 90 Minuten dauern (§ 5 Abs. III der VO).
6. Im **praktischen** Teil der Prüfung, der vor dem gesamten Prüfungsausschuß stattfindet und in der Regel nicht länger als 15 Minuten je Teilnehmer dauern soll, ist aus den in der Anlage 2 zur Verordnung aufgeführten 10 Aufgaben **ein** vom Prüfungsausschuß bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waldderecht zusammenzubauen (§ 5 Abs. IV und V der VO).
7. Die Prüfung darf insgesamt nur für bestanden erklärt werden, wenn mindestens 45 Fragen – davon mindestens 7 aus jedem der fünf Prüfungsgebiete – richtig beantwortet **und** die Aufgaben des praktischen Teils richtig erfüllt worden sind (§ 6 Abs. 1 der VO).
- Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis (§ 8 Abs. I der VO).
8. Ist der schriftliche Teil der Prüfung nicht bestanden, so hat die untere Fischereibehörde den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen (§ 6 Satz 2 der VO).
- Bei der erforderlichen neuen Prüfung braucht jeweils nur derjenige Teil der Prüfung wiederholt zu werden, welcher nicht bestanden wurde (§ 8 Abs. II der VO).
9. Täuschungsversuche können zum Ausschluß von der Prüfung führen, wobei die Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 7 der VO).

D. Fischereierlaubnischein, §§ 37, 38

- I. 1. Vom öffentlich-rechtlichen Fischereischein zu unterscheiden ist der Fischereierlaubnischein, der als Legitimation dafür dient, daß die betreffende Person **privatrechtlich** dazu berechtigt ist, in einem Gewässer die Fischerei auszuüben. Der Fischereierlaubnischein dokumentiert, daß zwischen dem Fischereiberechtigten und Fischereipächter einerseits und dem Inhaber des Scheins andererseits ein Fischereierlaubnisvertrag abgeschlossen ist (siehe hierzu § 17). Ein Fischereierlaubnischein ist deshalb grundsätzlich **zusätzlich** zu einem Fischereischein erforderlich. Erst nach der Erteilung eines Fischereierlaubnischeins dürfen die aus einem Fischereierlaubnisvertrag folgenden Rechte ausgeübt werden (§ 12 Abs. I Satz 2).
2. Einen Fischereierlaubnischein benötigen **nicht**
 - a) der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, § 37 Abs. I,
 - b) diejenigen Personen, die bereits nach § 31 Abs. II von der Verpflichtung zum Besitz eines Fischereischeins freigestellt sind, § 37 Abs. III lit. a, **also**: Unterstützungspersonen eines Fischereiberechtigten, Fischereipächters oder eines von diesem beauftragten Fischereischeininhabers, soweit sie nicht selbst fischen, des weiteren der Eigentümer eines Privatgewässers;
 - c) Personen, die an genehmigten fischerreilichen Veranstaltungen teilnehmen, § 37 Abs. II lit. b.

Diese Ausnahme gilt nur für solche fischerreilichen Veranstaltungen, die nach § 50 überhaupt der Genehmigungspflicht unterliegen und für welche eine Genehmigung tatsächlich erteilt ist (siehe im einzelnen § 50).
- II. Ebenso wie den Fischereischein muß der die Fischerei Ausübende beim Fischfang auch den Fischereierlaubnischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufschern (§ 54) zur Prüfung aushändigen, § 37 Abs. I. Die Ausführungen zum Fischereischein oben unter A. II. gelten entsprechend.
- Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. I Nr. 3 bzw. Abs. II Nr. 3 dar.
- III. 1. Der Erlaubnischein **muß** nach § 38 Abs. I **mindestens** folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des zum Abschluß des Fischereierlaubnisvertrages Berechtigten sowie dessen Unterschrift oder die Unterschrift eines Bevollmächtigten;
- b) Name, Vorname und Wohnung des Inhabers des Erlaubnisses;
- c) Datum der Ausstellung und Gültigkeitsdauer;
- d) Bezeichnung der Gewässer oder der Gewässerstrecken, auf die sich der Erlaubnisvertrag bezieht;
- e) Angaben über die zugelassenen Fanggeräte und Fahrzeuge.

2. Wer einen Erlaubnissschein ohne diese Mindestangaben ausstellt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. II Nr. 4.

Außerdem wird einem solchen Erlaubnissschein die Gültigkeit jedenfalls dann zu versagen sein, wenn eine der Angaben einschließlich Unterschrift nach Ziff. 1. lit. a) bis d) fehlt. Dagegen dürften fehlende Angaben zu lit. e) die Gültigkeit nicht ausschließen.

IV. Aufgrund der ihm in § 38 Abs. II erteilten Ermächtigung hat der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in § 23 der Ordnungsbekanntmachung zur Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung = LFO) bestimmt, daß

1. für von dem Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereierlaubnisscheine, die **länger als vier Wochen gültig** sind, **Vordrucke** aus syntheischem Papier nach dem Muster der Anlage 2 zur LFO im Format DIN A 6 verwendet werden müssen (§ 23 Abs. I), wobei für den Druck der Vorderseite des Erlaubnissscheines die Verwendung des Musters gemäß der Anlage 2 zwingend vorgeschrieben ist, während die Rückseite anstelle der vorgesehenen Verlängerung auch für Fangstatistiken oder für besondere Bedingungen (Gewässerordnung, Mindestmaße, Fangbeschränkungen usw.) benutzt werden kann (§ 23 Abs. II);

2. ein Fischereiberechtigter, der Fischereierlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von **länger als 4 Wochen** ausstellt, hierüber **List**en nach dem Muster der Anlage 3 zur LFO zu führen hat (§ 23 Abs. III LFO);
- Diese Listen müssen nach § 38 Abs. III LFG den Fischereibehörden oder deren Beauftragten auf Verlangen vorgelegt werden.

3. für Erlaubnissscheine mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als 4 **Wochen** der Nachweis der nummerierten Erlaubnissscheine **durchschriften** genügt (§ 23 Abs. IV LFO).

Über derartige Erlaubnissscheine brauchen also **keine Listen** geführt zu werden und es ist auch **nicht** die Verwendung des amtlichen Vordruckmusters vorgeschrieben. Der Fischereiberechtigte muß die ausgestellten Erlaubnissscheine jedoch fortlaufend nummerieren, jeweils eine Durchschrift anfertigen und diese Durchschriften gesammelt aufbewahren, um seiner Verpflichtung nach § 23 Abs. IV LFO genügen zu können.

4. Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 Nr. 16 LFO dar.